



DIAKONEO

**Leben gestalten
–
über den Tod
hinaus**



Testament und Nachlass



Inhaltsverzeichnis

Diakoneo Seite 02

Vorwort Seite 03

Die gesetzliche Erbfolge Seite 04-07

Das Testament Seite 08-13

Erbvertrag und Schenkung Seite 14-15

Inhaltliche Gestaltung eines Testaments Seite 16-17

Beispiel Testamente Seite 18-19

Erbschaftssteuer Seite 20-23

Stiftungen Seite 24-25

Wenn ein geliebter Mensch stirbt Seite 27

Christine Liebel

Postanschrift:
Wilhelm-Löhe-Str. 2
91564 Neuendettelsau

Beratung Büro Nürnberg
Johannisstr. 19
90419 Nürnberg

Telefon +49 911 33405016
christine.liebel@diakoneo.de

www.diakoneo.de



Impressum

Fotos: Diakoneo
Copyright 2021

Stiftungszentrum Leben gestalten
Wilhelm-Löhe-Straße 2
91654 Neuendettelsau

Liebe Leserin, lieber Leser,

in unserer modernen Gesellschaft wird die aktive Auseinandersetzung mit dem Thema Tod oft als Tabu betrachtet. Aus diesem Grund fällt es vielen Menschen schwer, ein Testament zu verfassen, obwohl die Niederschrift des letzten Willens oftmals sehr sinnvoll sein kann. Insbesondere, wenn Sie Ihren Nachlass anders regeln möchten, als es die gesetzliche Erbfolge vorsieht, ist die Abfassung eines Testamentes unabdingbar.

In einem Testament können Sie Ihnen nahestehende Menschen berücksichtigen, die in der gesetzlichen Erbfolge nicht bedacht würden. Möchten Sie Werte hinterlassen und damit Gutes bewirken?

Sie können mit Ihrem Erbe auch humanitäre Projekte oder gemeinnützige Organisationen wie Diakoneo unterstützen. In unserer täglichen Arbeit wirkt so das Lebenswerk der Erblasser*innen nachhaltig weiter. Mit großer Dankbarkeit können wir sagen, dass wir die Entwicklung unseres Werkes auch in hohem Maße Menschen zu verdanken haben, die unsere Arbeit in ihrem Nachlass bedacht haben. Auf diesem Wege haben viele kleine und große Beträge aus Erbschaften und Vermächtnissen dazu beigetragen, den uns anvertrauten Menschen neue Perspektiven zu eröffnen.

Die vorliegende Broschüre versteht sich als Leitfaden und kann Ihnen eine Hilfe sein, Ihren Nachlass genauso zu regeln, wie Sie wünschen. Sie zeigt Ihnen, worauf Sie achten müssen und wann es sinnvoll ist, auf notarielle Unterstützung zurückzugreifen.

Ein Testament gibt Ihnen die Sicherheit, dass alles nach Ihren Wünschen geregelt ist.

Pfarrer Dr. Mathias Hartmann
Rektor und Vorstandsvorsitzender
von Diakoneo





Die Gesetzliche Erbfolge

Mit der gesetzlichen Erbfolge stellt der Gesetzgeber sicher, dass im Todesfall eine eindeutige Regelung besteht, auf wen das Vermögen der verstorbenen Person übergehen soll. Sie gilt:

- wenn die Erblasser*innen weder ein Testament noch einen Erbvertrag errichtet hat.
- wenn das Testament oder der Erbvertrag Lücken aufweisen oder formal unwirksam sind.

Die gesetzliche Erbfolge richtet sich nach:

- den Verwandtschaftsverhältnissen
- dem Familienstand
- dem Güterstand der Ehegatten (Zugewinnngemeinschaft, Gütergemeinschaft, Gütertrennung)

Gesetzliche Erb*innen sind:

- Ehegatten
- Abkömmlinge, d. h. Kinder (adoptierte und nicht eheliche Kinder haben die gleiche rechtliche Stellung wie eigene Kinder)
- der Staat, wenn zur Zeit des Erbfalls weder ein Ehegatte, Verwandte noch ein*e eingetragene*r Lebenspartner*in der Erblasser*innen vorhanden ist
Achtung! Stiefkinder und geschiedene Ehegatten zählen nicht zu den gesetzlichen Erben!

- Verwandte in gerader Linie (Eltern/Großeltern/Enkel*innen etc.) bzw. in der Seitenlinie (Geschwister/Nichten*Neffen, etc.)

Wichtig:

Sie leben in einer Partnerschaft, aber sind nicht miteinander verheiratet bzw. leben auch nicht in einer eingetragenen gleichgeschlechtlichen Partnerschaft? Überlebende Partner*innen erben gemäß der gesetzlichen Erbfolge nichts.

Sie gehören nicht zu den gesetzlichen Erben!
Ihr*e Partner*in erbt in diesem Fall nur, wenn das explizit im Testament geregelt wurde.

Ehegatten Erbteil:

Haben die Eheleute keine notarielle Vereinbarung über eine Gütertrennung oder eine Gütergemeinschaft geschlossen, gilt für sie der gesetzliche Güterstand, die sogenannte Zugewinnngemeinschaft.

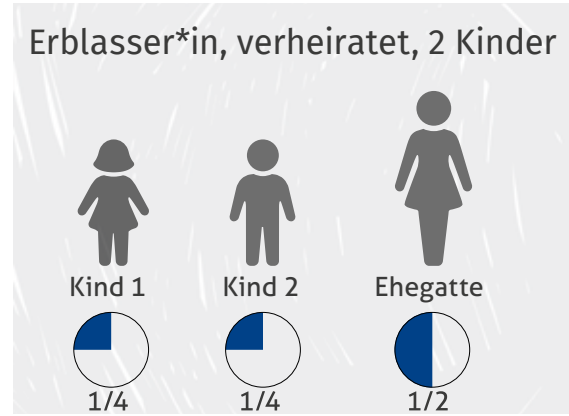
Der Anteil, der dem hinterbliebenen Ehegatten zusteht, ist also vom Güterstand der Eheleute wie auch davon abhängig, welche Verwandten der verstorbenen Person zum Zeitpunkt des Erbfalls leben, bzw. bereits gezeugt wurden.



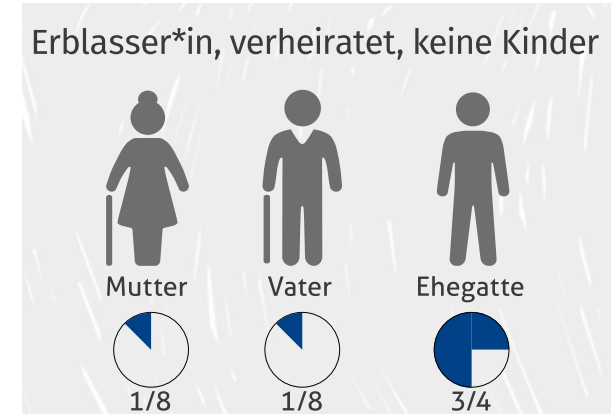
Wie das Erbe nach der gesetzlichen Erbfolge aufgeteilt wird, zeigen die folgenden Beispiele. Sie gelten jeweils für Ehepaare, die im gesetzlichen Güterstand verheiratet sind.



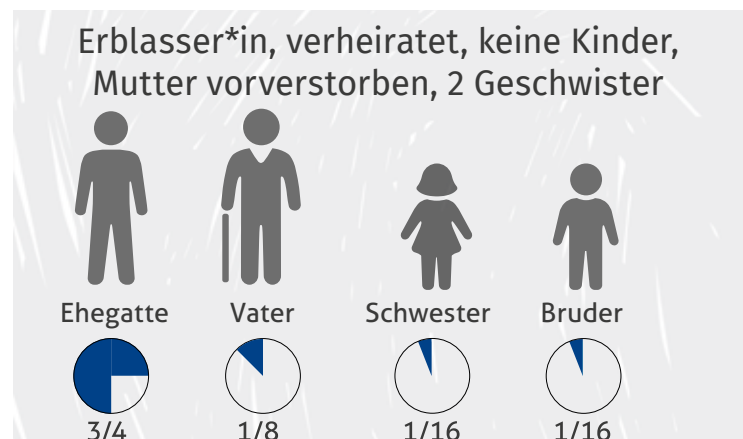
Fall 1



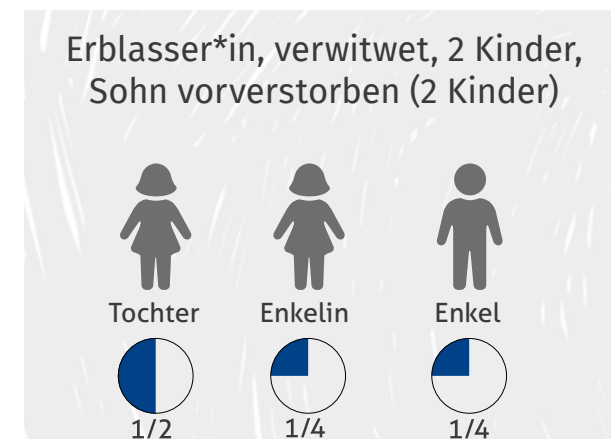
Fall 2



Fall 3



Fall 4



Wichtig:

Bei kinderlosen Ehepaaren, ist nach dem Tod eines Ehegatten der überlebende Gattenteil nicht automatisch Alleinerb*in. Dies tritt nur dann automatisch ein, wenn es keine Verwandten 2. Ordnung und auch keine Großeltern mehr gibt.

Die Vorschriften, die Ehegatten betreffen, gelten entsprechend für eingetragene Lebenspartnerschaften.



Das Testament

Durch die Abfassung eines Testaments können Sie von der gesetzlichen Erbfolge abweichen.

Sie können:

- durch eindeutige Formulierungen Erbstreitigkeiten verhindern.
- einzelne Vermögenswerte bestimmten Personen hinterlassen.
- Ihr Vermögen oder einen Teil davon einem guten Zweck zukommen lassen.

Die formale Gestaltung eines Testaments

Grundsätzlich gibt es zwei Möglichkeiten ein Testament abzufassen:

- handschriftlich
- notariell



Das eigenhändige, handschriftliche verfasste Testament:

- Sie müssen das Testament vollständig handschriftlich verfassen.
- Sie müssen das Testament mit Ort und Datum versehen.
- Sie müssen eigenhändig mit Vor- und Zunamen unterschreiben (bei einem mehrseitigen Testament auf jedem einzelnen Blatt!).
- Sollten Sie als Ehepaar ein gemeinschaftliches Testament (Berliner Testament) aufsetzen, so müssen Sie beide eigenhändig mit Vor- und Zunamen unterschreiben und bekunden, dass dieses Testament auch dem Willen des Gattenteils entspricht, der nicht selbst geschrieben hat. Wichtig: Sie dürfen keine Zusätze mit Computer oder Schreibmaschine machen!
- Sie sollten das Testament so aufbewahren, dass es nicht in unbefugte Hände gelangen kann. Eine amtliche Aufbewahrung des Testaments beim Nachlassgericht Ihres Amtsgerichtes ist zu empfehlen. Dabei fällt eine Gebühr in Höhe von derzeit 75 Euro an. Für die zusätzliche Registrierung des Testaments im Zentralen Testamentsregister (www.testamentsregister.de) beträgt die Gebühr derzeit weitere 18 Euro.



Das notariell verfasste Testament:

Es wird im Fachjargon auch „öffentliches Testament“ genannt. Sie errichten ein notarielles Testament im Notariat Ihrer Wahl. Hier können Sie Ihren letzten Willen entweder

- mündlich gegenüber einem*einer Notar*in erklären oder
- selbst schriftlich formuliert dem*der Notar*in übergeben

Notar*innen beraten und erstellen berät Sie und erstellt das Testament nach Ihren Vorgaben. Die Regelung Ihres Nachlasses ist damit juristisch abgesichert und es erfolgt eine automatische Hinterlegung beim Amtsgericht.

Die Gebühr für ein notarielles Testament richtet sich nach dem Wert des Vermögens über das verfügt wird. Die für ein notarielles Testament anfallende Gebührenübersicht finden Sie direkt in Ihrem Notariat oder unter der Internetadresse: www.notar.de/notarkosten

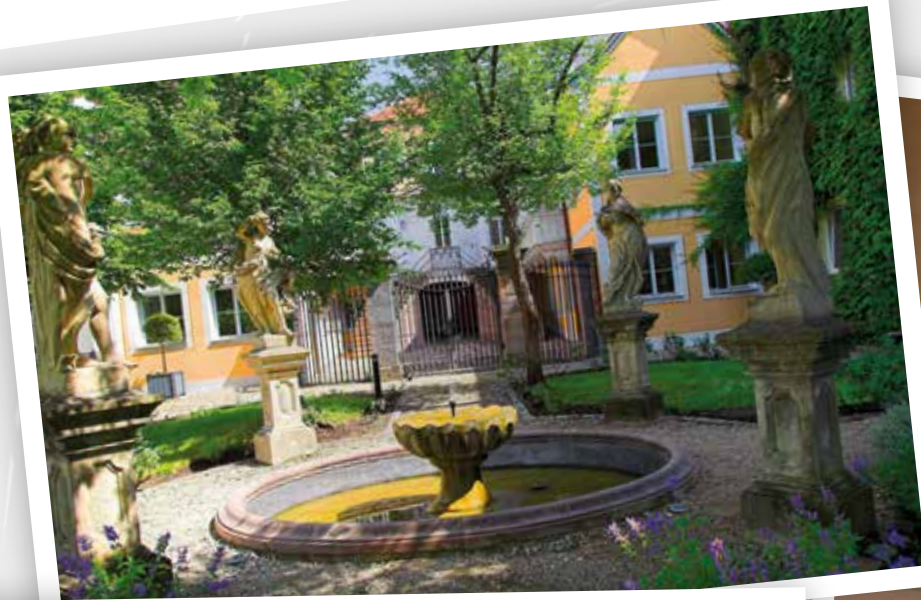
Lassen Sie sich von den möglichen Kosten nicht abschrecken. Unklar abgefasste Testamente führen im Erbfall oft zu Familienstreitigkeiten. Eine Auseinandersetzung vor Gericht kostet dann ein Vielfaches.

Ein notarielles Testament ersetzt in der Praxis den Erbschein, dessen Beantragung auch gebührenpflichtig ist.

Tipp:

Liegt die Niederschrift Ihres letzten Willens schon einige Zeit zurück, sollten Sie regelmäßig überprüfen, ob Ihre Verfügungen noch aktuell sind. Sie können Ihr Testament jederzeit ändern oder aufheben. Wenn Sie ein Testament mit neuerem Datum aufsetzen, verliert das vorhergehende Testament seine Gültigkeit.





Der Erbvertrag

Ein Erbvertrag wird von Erblasser*innen in einem Notariat mit einer weiteren oder mehreren Personen abgeschlossen. Im Unterschied zum Testament sind Erblasser*innen an die im Erbvertrag getroffenen Regelungen grundsätzlich gebunden. Sollen auch später noch Abänderungen möglich sein, muss dies im Vertrag geregelt werden.

Ein Erbvertrag ist beispielsweise sinnvoll, wenn eine Unternehmensnachfolge in Abstimmung mit den Erb*innen geregelt werden soll oder eine Pflegeverpflichtung einwandfrei abgesichert sein soll. Der Erbvertrag ist für Partner*innen nichtehelicher Lebensgemeinschaften die einzige Möglichkeit, gemeinsam erbrechtliche Verfügungen zu treffen.

Der Erbvertrag regelt eine zukünftige Überlassung eines Vermögens. Zu Ihren Lebzeiten können Sie noch frei über Ihr Vermögen verfügen.

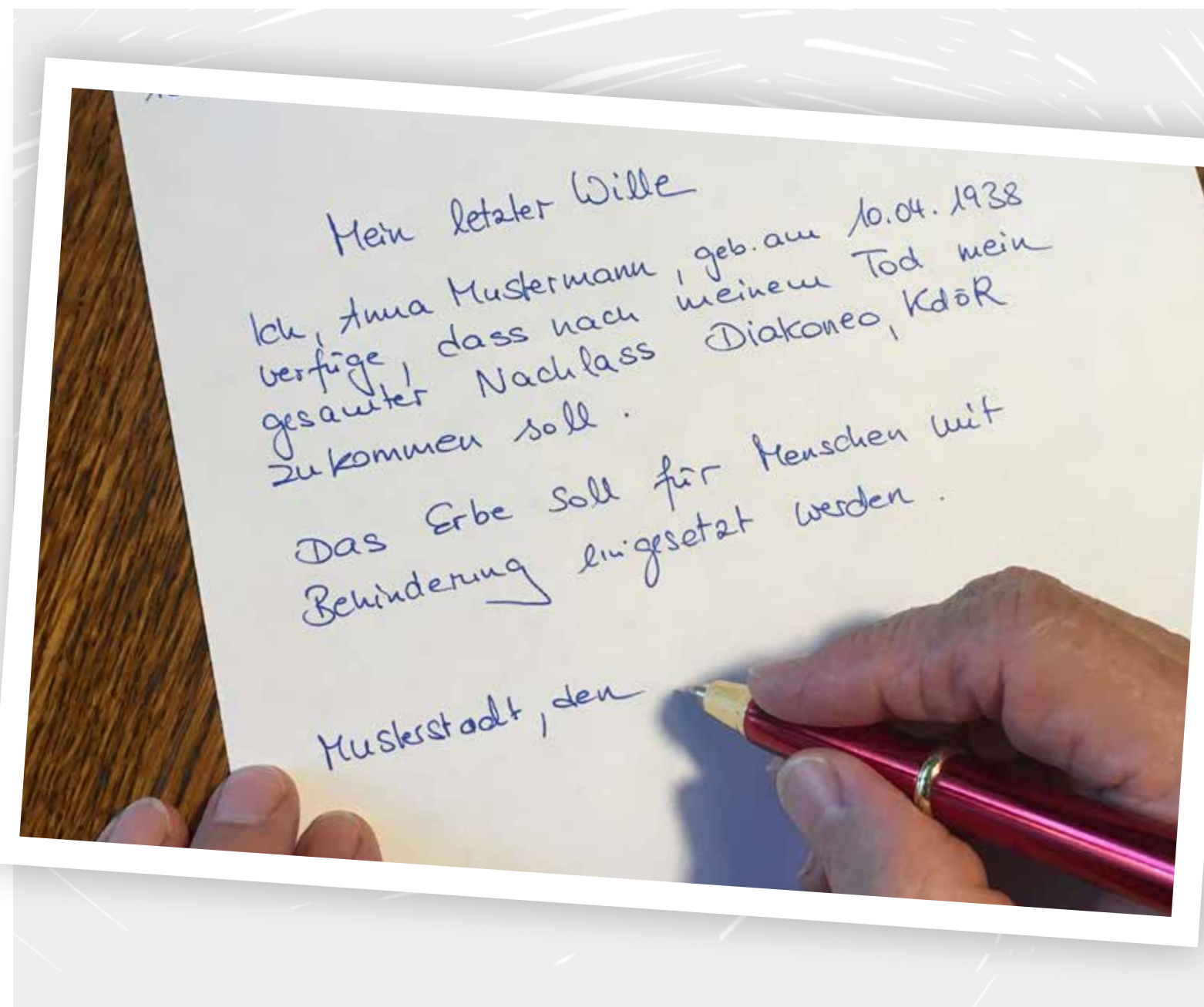
Die Schenkung

Mit einer Schenkung übertragen Sie bereits zu Lebzeiten Teile Ihres Vermögens auf mögliche Erb*innen. Sie muss von einem Notar beurkundet werden.

Alle 10 Jahre können Vermögenswerte entsprechend der jeweiligen geltenden Freibeträge steuerfrei verschenkt werden. Allerdings fließt das Vermögen, welches innerhalb der letzten zehn Jahre vor dem Ableben mittels einer Schenkung weiter gegeben wurde, in eine mögliche Berechnung der Erbschaftssteuer mit ein.

Wichtig:

Sie können über ein verschenktes Vermögen auch weiterhin verfügen, wenn Sie dies vorab mit einem entsprechenden Vertrag regeln. Man spricht hier vom Begriff des „Nießbrauchs“. Dies kann ein Wohnrecht auf Lebenszeit in der versenkten Immobilie sein, Mieteinnahmen daraus oder Zinserträge aus Kapitalvermögen.



Die inhaltliche Gestaltung eines Testaments

- Sie können ungeachtet der gesetzlichen Erbfolge eine oder mehrere Personen als Erb*in bestimmen.
- Sie können auch eine karitative Einrichtung wie Diakoneo zum Erben einsetzen (Erb*innen müssen keinesfalls immer natürliche Personen sein).
- Sie haben die Möglichkeit Ersatzerb*innen zu bestimmen für den Fall, dass die von Ihnen bestimmte erbende Person vor Ihnen stirbt.
- Sie können unter Ehepartnern ein sogenanntes **Berliner Testament** (= Gemeinschaftliches Testament) wählen. Hierbei setzen sich die Ehepartner zunächst gegenseitig als Alleinerb*in ein. Die gemeinsamen Kinder erben erst nach dem Tod des zuletzt verstorbenen Gattenteils. Wir empfehlen insbesondere bei gemeinschaftlichen Testamenten Rechtsrat einzuholen.
- Sie können Vermächtnisse aussetzen, d. h. Sie wenden einer dritten Partei, beispielsweise einer Person Ihrer Wahl oder einer gemeinnützigen Organisation Ihrer Wahl einen bestimmten Vermögenswert zu.

Hierbei kann es sich um einen festen Geldbeitrag, ein Sparkonto, Wertpapiere, Firmenanteile, Wertgegenstände oder Immobilien handeln.

Die Erb*innen sind in jedem Fall verpflichtet, das Vermächtnis zu erfüllen. Sie können Auflagen anordnen, mit denen Sie Erb*innen oder Vermächtnisnehmer*innen zu einer bestimmten Handlung verpflichten, wie zum Beispiel die Pflege des Grabes oder die Betreuung des geliebten Haustieres.



Beispiel eines Testaments mit Vermächtnissen:**Mein Testament**

Ich Max Mustermann, geboren am 01.01.1930, wohnhaft Musterstrasse 1, in Musterstadt, setze meinen Sohn Moritz Mustermann, wohnhaft Beispielstr.2 in Beispielstadt, zum alleinigen Erben ein.

Meine Enkelin Marion Müller erhält im Wege des Vermächtnis mein Auto.

Diakoneo, KdöR erhält im Wege des Vermächtnis 5.000.- Euro, die zur Förderung von Menschen mit Behinderung eingesetzt werden sollen.

Die Vermächtnisse sind unverzüglich nach meinem Tod zu erfüllen.

Musterstadt, den 02.12.2021

Max Mustermann

Beispiel eines Berliner Testaments zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung wie Diakoneo:

Max Mustermann
Musterstr. 1, Musterstadt

Anna Mustermann, geborene Musterfrau
Musterstr. 1, Musterstadt

Unser letzter Wille

Wir, das Ehepaar Max und Anna Mustermann setzen uns gegenseitig als Erben ein. Unser gesamter Nachlass soll nach dem Tod des Letztverstorbenen Diakoneo, KdöR zukommen.

Musterstadt, den 02.12.2021

Max Mustermann *Anna Mustermann*

Die Erbschaftssteuer:

Eine Erbschaft ist steuerrechtlich ein „Erwerb von Todes wegen“ und somit erbschaftssteuerpflichtig. Die Höhe der Steuer hängt vom Wert der Erbschaft und dem Verwandtschaftsgrad der Erb*innen zum*zur Erblasser*in ab. Je enger der Verwandtschaftsgrad, desto höher sind die Freibeträge, die von der erbenden Person beim Finanzamt geltend gemacht werden können.

Erbschaftssteuerklassen und Freibeträge

(Stand 12/2021)

Das Gesetz teilt die Erben in drei Steuerklassen ein:

Steuerklasse I	Ehegatten / eingetragene Lebenspartner*innen, Kinder und Stiefkinder, Adoptivkinder, Enkel*innen, Eltern als Erb*innen, Großeltern und Urgroßeltern als Erb*innen
Steuerklasse II	Geschwister, Nichten*Neffen, Schwieger- und Stiefeltern, Schwiegerkinder, geschiedene Ehegatten, Eltern bei Schenkungen, Großeltern bei Schenkungen
Steuerklasse III	Alle übrigen erbenden Personen und Beschenkten

Wichtig:

Existieren keine gesetzlichen Erb*innen, so erbt ohne Niederschrift eines Testamentes der Staat!



(Stand 12/2021)

	Freibetrag	Steuerklasse
Ehepartner*in/eingetragene*r Lebenspartner*in	500.000 €	I
Kinder und Enkelkinder (deren Eltern verstorben sind)	400.000 €	I
Enkelkinder	200.000 €	I
Eltern und Großeltern bei Erwerb durch Erbschaft	100.000 €	I
Eltern und Großeltern bei Erwerb durch Schenkung	20.000 €	II
Geschwister, Nichten*Neffen, Stiefeltern, Schwiegereltern, geschiedene Ehegatten	20.000 €	II
für alle anderen Empfänger*innen einer Schenkung oder Erbschaft	20.000 €	III

Eine über den Freibetrag hinaus gehende Erbschaft muss versteuert werden.



Die Erbschafts- bzw. Schenkungssteuer

Nur was nach Abzug der Freibeträge vom Vermögenswert übrig bleibt, ist erbschafts- bzw. schenkungssteuerpflichtig.

Steuersatz in der Steuerklasse (Stand 12/2021)

Wert des Erbes bis	I	II	III
75.000 €	7 %	15 %	30 %
300.000 €	11 %	20 %	30 %
600.000 €	15 %	25 %	30 %
6.000.000 €	19 %	30 %	30 %
13.000.000 €	23 %	35 %	50 %
26.000.000 €	27 %	40 %	50 %
über 26.000.000 €	30 %	43 %	50 %

Hinweis:

Gemeinnützige Organisationen wie beispielsweise Diakoneo sind sowohl von der Erbschafts- wie auch von der Schenkungssteuer befreit!

Für den Fall, dass Sie sich entscheiden, Diakoneo in Ihrem Testament zu bedenken oder für Ihre Lebens- oder Rentenversicherung einsetzen möchten, verwenden Sie bitte die genaue Bezeichnung und Adresse unseres Werkes:

Diakoneo, KdÖR
Wilhelm-Löhe-Str. 16
91564 Neuendettelsau



Gibt es noch andere Möglichkeiten mit meinem Nachlass dauerhaft Gutes zu tun?

Die Stiftung

Sie haben zwei Möglichkeiten Ihr Lebenswerk auch nach Ihrem Tod wirken zu lassen:

Stiftungsgründung von Todes wegen

Sie können in Ihrem Testament verfügen, dass aus Ihrem Nachlass eine Stiftung errichtet werden soll. Sie legen im Testament fest, dass die Stiftung Leben gestalten von Diakoneo als Treuhänder unter ihrem Dach eine unselbstständige Stiftung errichtet. Dazu benennen Sie den Zweck der Stiftung und welchen Namen die Stiftung erhalten soll. Sie können Ihren Namen, den Namen von Personen, an die die Stiftung erinnern soll oder einen Phantasienamen wählen.

Formulierungsbeispiel innerhalb eines gemeinschaftlichen Testaments:

...„ Zum Schlusserben und Ersatzerben des überlebenden Ehepartners bestimmen wir die **Stiftung Leben gestalten** von Diakoneo. Dieser erteilen wir die Auflage, unter ihrem Dach treuhänderisch die gemeinnützige rechtlich unselbstständige Stiftung XYZ zu errichten und zu verwalten, deren Aufgabe die Erfüllung der nachfolgend benannten Zwecke sein sollen.....



Stiftungsgründung zu Lebzeiten

Mit Ihrer eigenen Treuhandstiftung unter dem Dach unserer Stiftung Leben gestalten entscheiden Sie sich bereits zu Lebzeiten mit Ihrem Vermögen langfristig Gutes zu tun. Stiftungen wirken in der Regel zeitlich unbegrenzt, da nur die Erträge aus dem Kapitalvermögen zur Verwirklichung des Stiftungszweckes verbraucht werden.

Sie können die Stiftung bereits mit einem Gründungskapital in Höhe von 5.000 Euro gründen und haben dann die Möglichkeit das Kapital Ihrer Stiftung jederzeit aufzustocken oder im Testament zu verfügen, dass nach Ihrem Tod der Nachlass Ihrer Stiftung zugeführt werden soll. Auch hier würde die Stiftung Leben gestalten von Diakoneo die Funktion der Erb*innen oder Vermächtnisnehmer*innen einnehmen und Ihren Nachlass auf Ihre eigene Stiftung übertragen.

Wenn Sie sich für eines der Stiftungsmodelle entscheiden, egal für welches, empfehlen wir Ihnen sich mit uns in Verbindung zu setzen. Wir beraten Sie jederzeit gerne.

Die Kontaktdaten unserer Ansprechpartnerin Frau Christine Liebel finden Sie in der Broschüre auf Seite 2.

Diakoneo

weil wir das Leben lieben



- Stärkt die Schwachen in unserer Gesellschaft.
- Gibt Menschen Hoffnung und Perspektiven.
- Sorgt dafür, dass Menschen jedes Alters, Herkunft oder Fähigkeiten in unsere Gesellschaft integriert werden.
- Fördert Selbstständigkeit und Selbstwertgefühl.
- Füllt unsere christlichen Werte mit Leben.

 Schaffen Sie mit Ihrem Geschaffenen Zukunft für Viele.

Was ist zu beachten, wenn ein geliebter Mensch stirbt

- Ein*e Ärzt*in muss verständigt werden, der den Todesschein ausstellt (Sie benötigen hier den Personalausweis des Verstorbenen).
- Sie sollten als nächstes die Angehörigen, Freunde, wie auch den Arbeitgeber benachrichtigen, falls die verstorbene Person noch erwerbstätig war.
- Ein weiterer Schritt ist die Beauftragung eines Bestattungsinstitutes. Hat die verstorbene Person zu diesem Punkt im Vorfeld Regelungen getroffen? Klären Sie den Ort und die Art der Bestattung.
- Soll statt Blumen- und Kränzen um eine Spende zugunsten eines „Guten Zweckes“ gebeten werden?
Diakoneo
Evangelische Bank eG
IBAN DE81 5206 0410 002 1111 10
Stichwort: Trauerspende Max Mustermann
- Klären Sie, wer die Kosten der Bestattung trägt. Ist eine Sterbeversicherung vorhanden?
- Der Todesfall muss umgehend beim Standesamt gemeldet werden. Dort erhalten Sie die Sterbeurkunde und den Bestattungsschein. Die folgenden Unterlagen sind für deren Erstellung nötig: der Totenschein, Personalausweis, Geburts- und Heiratsurkunde der verstorbenen Person (evtl. mit Scheidungsvermerk oder Scheidungsurteil), sowie die Sterbeurkunde des Ehepartners, falls die verstorbene Person verwitwet war.
- Lassen Sie sich einige beglaubigte Kopien von Erbschein und Bestattungsurkunde ausstellen, da Sie diese zur Vorlage bei Behörden, Banken und Versicherungen benötigen.
- Sämtliche Ämter/ Versicherungen müssen unverzüglich über den Todesfall informiert werden. Eventuell können hier Versicherungsleistungen, wie z. B. Sterbegeld geltend gemacht werden.
- Benachrichtigen Sie die Bank der verstorbenen Person. Für die Abhebung von Geld, bzw. das Umschreiben der Konten benötigen Sie den Erbschein! Sie erhalten diesen beim Nachlassgericht).
- Kündigen Sie den ggf. Mietvertrag, sowie Mitgliedschaften in sonstigen Verbänden und Vereinen.



DIAKONEO



Leben gestalten
—
über den Tod
hinaus

www.diakoneo.de
www.stiftungszentrum-lebengestalten.de